



BENUTZUNGSORDNUNG

-Mensa Schulzentrum-

Helmholtzstr. 1/1 in 76448 Durmersheim

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Mensa Schulzentrum Durmersheim (Helmholtzstr. 1/1) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Durmersheim. Sie dient in erster Linie dem Schulträger für die Zubereitung von Lebensmitteln sowie für den Verzehr der dort zubereiteten Speisen und Getränke für die Schüler und Lehrer der Hardt- und Realschule sowie für Veranstaltungen der ortsansässigen Schulen, der den Schulen angegliederten Fördervereine und des Schulträgers selbst.
2. Die Benutzung der Mensa kann auch den örtlichen Vereinen für Vereinsveranstaltungen sowie Genossenschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine übermäßige Beanspruchung des Gebäudes zu erwarten ist. Trainings- und Probetrieb von Vereinen sind für die Benutzung ausgeschlossen.
3. Der Küchentrakt mit Ausgabebereich darf vom Veranstalter/Nutzer nicht genutzt werden und ist somit nicht Bestandteil der Benutzung.

§ 2 Benutzung und Ablauf

1. Für die Belegung der Mensa ist die Gemeindeverwaltung zuständig, für die Benutzung bedarf es einer schriftlichen Genehmigung. Die Genehmigung beinhaltet keine Gestattung nach Gaststättengesetz. Weitere notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen sind durch den Veranstalter/Nutzer gesondert zu beantragen.
2. Die Belegung außerhalb des regulären Mensabetriebs richtet sich zunächst nach den im Voraus geplanten Veranstaltungen der Schulen, des Schulträgers sowie nach dem jährlich im Voraus aufzustellenden Veranstaltungskalender der örtlichen Vereine. Weitere Veranstaltungen können nach Abschluss des Veranstaltungskalenders bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden, sofern an dem entsprechenden Termin noch keine Veranstaltung angemeldet ist. Maßgebend hierfür ist der bei der Gemeindeverwaltung geführte Terminkalender.
3. Die Gemeindeverwaltung entscheidet über Anträge auf Überlassung der Mensa mit ihren Einrichtungen ggf. nach der Reihenfolge der Antragseingänge.
4. Maßgebend für die Benutzung sind diese Benutzungsordnung und die Bestimmungen der Genehmigung. Den diesbezüglichen Anordnungen eines von der Gemeinde Beauftragten (Hausmeister) ist Folge zu leisten.
5. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen, deren Namen die Schulen bzw. die Vereine als Veranstalter/Nutzer der Gemeinde bekannt zu geben haben, sind für die Ordnung in der Mensa während der Benutzung verantwortlich. Während der Benutzung ist immer eine Aufsichtsperson zu stellen.
6. Die Veranstalter/Nutzer sind mit Zustimmung der Gemeinde berechtigt, eigene Gegenstände/Unterlagen in der Mensa aufzubewahren. Für diese Werte übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Aufbewahrung darf nur in den zugewiesenen Bereichen und Schränken erfolgen.
7. Die Nutzungsdauer pro überlassenen Tag beträgt 24 Stunden. Die Übergabe der Mensa an den Nutzer erfolgt am Tage der Nutzung frühestens um 12.00 Uhr, die Rückgabe der Mensa an die Gemeinde Durmersheim erfolgt am Tage nach der Nutzung spätestens um 12.00 Uhr.

§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

1. Die Veranstalter/Nutzer sind verpflichtet, das Gebäude, die Einrichtungsgegenstände und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Der Veranstalter/Nutzer hat dafür zu sorgen, dass
 - a) Ruhe und Ordnung während der Veranstaltung gewährt wird.
 - b) alle aus Anlass der Benutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
 - c) die anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich bezahlt werden.
 - d) die behördlichen, insbesondere steuerrechtlichen Anmeldungen erfolgen.
 - e) der Parkplatz so belegt wird, dass eine ungehinderte An- bzw. Abfahrt gewährleistet ist; der Ordnungsdienst ist Aufgabe des Veranstalters.

3. Alle während der Benutzung verursachten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen sind von der/dem Verantwortlichen unverzüglich dem zuständigen Mitarbeiter bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Schaden wird von der Gemeinde auf Kosten des Benutzers behoben.
4. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
5. Beim Aufstellen und Entfernen der beweglichen Gegenstände ist auf größtmögliche Schonung der Fußböden zu achten. Nach der Veranstaltung ist die Bestuhlung für den Mensabetrieb wiederherzustellen.
6. In den Gebäuden herrscht allgemeines Rauchverbot.
7. Das Mitbringen von Tieren aller Art ist verboten.
8. Es entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Gemeinde Durmersheim.
9. Für die Bedienung der Technik ist eine sachkundige Person zu bestellen bzw. zu benennen.

§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Mit Ausnahme der genehmigten Veranstaltungen ist die Mensa nur während des Schulbetriebes geöffnet. Bei sonstigen Veranstaltungen sind die Sperrstunde (Polizeistunde) sowie die Richtwerte nach der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) unbedingt einzuhalten.
2. Dekorationen, Aufbauten und Ähnliches dürfen nur mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung angebracht werden. Zur Ausschmückung und Dekoration sollen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Die Dekorationen sind so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen (Nagellöcher, Klebstoffreste u. ä.) auftreten können.
3. Die Verwendung von offenem Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig. Die Benutzung von Nebelmaschinen und ähnlichen Geräten ist nicht erlaubt.
4. Die Mensa mit ihren Einrichtungen darf vom Veranstalter/Nutzer nur zum in der Anmeldung angegebenen Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
5. Kommt der Veranstalter/Nutzer seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung und den Bestimmungen der Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde Durmersheim diese auf Kosten des Veranstalters selbst erfüllen oder erfüllen lassen.

§ 5 Anbringen von Anschlägen und Werbung

Informationen, Anschläge etc. dürfen nur nach erteilter Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung angebracht werden. Das Bekleben der Wände innen und außen am Gebäude ist verboten.

§ 6 Heizung, Beleuchtung

1. Heizung und Beleuchtung sind grundsätzlich sparsam einzusetzen.
2. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung im Flur- und WC-Bereich während der Nutzung nicht im Dauerbetrieb läuft.
3. Heizungsanlage oder Lüftung dürfen nur vom Hausmeister oder von einem Gemeindemitarbeiter oder dessen Beauftragten bedient werden.
4. Bei wiederholten Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Veranstalter/Nutzer von der Nutzung der Mensa auszuschließen.

§ 7 Bewirtung

1. Der Veranstalter/Nutzer hat bei Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, dafür zu sorgen, dass die vorübergehende Schankerlaubnis erteilt wird. Den Antrag auf die Schankerlaubnis hat der Veranstalter/Nutzer selbst zu stellen.
2. Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gaststättenrechtlichen Vorschriften sowie die des Jugendschutzgesetzes zu beachten.
3. Die zum Zeitpunkt der Nutzung der Räume geltenden Vorschriften zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung sind einzuhalten. Erzeugte Abfälle sind mitzunehmen. Für die Entsorgung von zurückgelassenen Abfällen werden die Entsorgungsgebühren mit einer Aufwandsentschädigung dem Veranstalter/Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 8 Haftung

1. Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter/Nutzer die Mensa und deren Einrichtungsgegenstände sowie die Geräte zur gebührenpflichtigen/gebührenfreien Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
2. Der Veranstalter/Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung.
3. Der Veranstalter/Nutzer haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden die von ihm, sowie den Veranstaltungsbesuchern, seinen Beauftragten oder sonstigen Dritten bei der Benutzung der Überlassungssache, der WC-Anlage, des Inventars, der dazu gehörenden Außenanlagen und sonstigen Einrichtungen verursacht und verschuldet wurden.
4. Der Veranstalter/Nutzer stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.
5. Haftungsansprüche des Veranstalters/Nutzers gegen die Gemeinde und deren Erfüllungsgehilfen, insbesondere aus vertraglicher und/oder vorvertraglicher Pflichtverletzung sind ausgeschlossen, sofern nicht auf Seiten der Gemeinde oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
6. Für sämtliche vom Veranstalter/Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
7. Die Gemeinde übernimmt für die Garderobe keinerlei Haftung.
8. Der Veranstalter/Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Überlassungssache. Die vom Veranstalter/Nutzer an der Überlassungssache zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
9. Der Veranstalter/Nutzer hat eine ausreichende Versicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen, die im Zusammenhang mit seiner Nutzung der Räumlichkeiten entstehen können.

§ 9 Benutzungsgebühr

1. Für die Benutzung der Mensa wird folgende Benutzungsgebühr inklusive Betriebs- und Nebenkosten erhoben:

Nutzer	Nutzungsgebühr pro Tag inkl. Betriebs- und Nebenkosten	Hausmeister pro angefangene Std.	Betriebs- und Nebenkosten pro Tag
Vereine	450,00 Euro	25,00 Euro	-/-
Genossenschaften und juristische Personen des öffentl. Rechts	900,00 Euro	25,00 Euro	-/-
gebührenfreie Vereinsnutzung (falls von Gde. genehmigt)	-/-	25,00 Euro	60,00 Euro

Die Tagessätze richten sich nach dem Zeitraum nach § 2 Punkt 7.

Die gebührenfreie Nutzung bezieht sich auf Vereine, die pro Jahr eine Liegenschaft der Gemeinde nach ihrer Wahl gebührenfrei nutzen dürfen, sowie generell für Schulfördervereine.

2. Für die Benutzung ist eine Kautions in Höhe von 1.000,00 Euro bei der Gemeindekasse Durmersheim zu hinterlegen. Hiervon ausgenommen sind die Schulen, die Schulfördervereine und der Schulträger.

§ 10 Rücktritt von der genehmigten Überlassung

Die Gemeinde Durmersheim hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, die Überlassung zu widerrufen. Dem Veranstalter stehen wegen des Rücktritts der Gemeinde keine Ersatzansprüche zu. Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt oder durch aufgetretene Schäden an der Überlassungssache eine Benutzung unmöglich wurde.

Wichtige Gründe, die die Gemeinde zum Rücktritt berechtigen, liegen vor, wenn:

- a) der Nachweis etwaiger gesetzlich erforderlicher Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.
- b) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird.
- c) die geforderte Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung entrichtet wurde.
- d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Durmersheim zu befürchten ist.
- e) sie im Vorfeld der Veranstaltung Kenntnis davon erlangt, dass der Veranstalter die Veranstaltung abweichend vom Überlassungsantrag durchführen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 11 Reinigung

1. Der Veranstalter übernimmt für die Dauer der Benutzung die ordnungsgemäße Reinigung aller überlassenen Räumlichkeiten einschließlich sanitärer Einrichtungen, Küche, Zugänge und Flure sowie Parkplätze und Außenanlage.
2. Nach Beendigung der Benutzung sind alle überlassenen Räumlichkeiten einschließlich sanitärer Einrichtungen, Küche, Zugänge und Flure sowie Parkplätze und Außenanlage in einwandfrei gereinigtem Zustand an die Gemeinde zurückzugeben.
3. Wird eine Reinigung nicht oder nur unzureichend durchgeführt, so wird von der Gemeinde diese Reinigung auf Kosten des Veranstalters/Nutzers veranlasst. Hierzu ergeht eine separate Kostenrechnung.
4. Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle obliegt dem Veranstalter/Nutzer. Sollten der Gemeinde durch die Beseitigung von Abfällen zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem Veranstalter/Nutzer nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 12 Inventar

Die Kücheneinrichtung/das Inventar richtet sich gemäß nach der Inventarliste, die von der Gemeindeverwaltung Vorort ausgehängt wird bzw. vorzufinden ist.

Bei Verlust oder Beschädigung des Inventars hat der Mieter die Instandsetzungskosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten zu tragen.

§ 13 Nachruhe und Lärmbelästigung

Für die Nachruhe und Mittagsruhe gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Betretungsrecht

Beauftragte der Gemeinde haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung der Räumlichkeiten erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 15 Nebenabreden

Andere als in der Überlassungsgenehmigung und der Benutzungsordnung niedergelegte Vereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

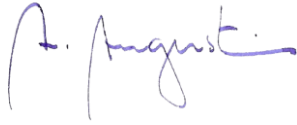
§ 16 Ausnahmen

Über Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Gebührenregelung in § 9 Nr. 1 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Durmersheim, den 25.10.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Augustin'.

Augustin
Bürgermeister